

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/1147, 17/1604 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Bericht der Abgeordneten Sören Bartol, Michael Leutert, Sven-Christian Kindler, Bernhard Schulte-Drüggelte und Heinz-Peter Haustein

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine Basis für einen dynamischen, aber nachhaltigen Ausbau der solaren Strahlungsenergie in Deutschland zu gewährleisten und gleichzeitig die eingetretene Überförderung abzubauen. Die Vergütungssätze sollen an die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Preis- und Kostenentwicklungen angepasst werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Kosten für die öffentlichen Haushalte

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die durch die Gesetzesänderung gesetzten Anreize für einen stärkeren Direktverbrauch von Strom aus solarer Strahlungsenergie führen im Bundeshaushalt zu Mindereinnahmen bei der Stromsteuer. Ausgehend von der Zielmarke für den Ausbau der solaren Strahlungsenergie in Höhe von 3 000 Megawatt installierter Leistung im Jahr und einer durchschnittlichen Stromausbeute von 900 MWh p. a. je installierter MW-Nennleistung ergeben sich für den Bund bei einem Anteil des Direktverbrauchs an der erzeugten Strommenge in Höhe von 5 Prozent Steuermindereinnahmen im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von bis zu 3 Mio. Euro und in den Haus-

haltsjahren 2011 bis 2029 in Höhe von jeweils bis zu 9 Mio. Euro. Hinzu kommen geringfügige Mindereinnahmen bei der Mehrwertsteuer. Im Übrigen sind die Haushalte der Länder und Kommunen von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

Der Anstieg der EEG-Umlage und damit eine Erhöhung der Strombezugskosten werden durch die Absenkung der Vergütungssätze gebremst. Ohne eine Gesetzesänderung wäre ein deutlich höherer Anstieg zu erwarten.

b) Vollzugaufwand

Trotz der Absenkung der Vergütungssätze ist mit einem höheren Ausbau im Bereich der solaren Strahlungsenergie zu rechnen, durch den der Vollzugaufwand der Bundesnetzagentur für die Erfassung der gemeldeten neuen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung steigt. Über die Finanzierung des Mehraufwands der Bundesnetzagentur wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu entscheiden sein.

Kosten für die Wirtschaft

a) Anlagenhersteller und Anlagenbetreiber

Unternehmen, die Anlagen aus solarer Strahlungsenergie herstellen oder verkaufen, können durch die Kürzung der

Vergütung insofern negativ betroffen sein, dass die gekürzte Vergütung nach Inkrafttreten des Gesetzes kurzfristig eine Verringerung der Marktnachfrage nach Anlagen und somit einen vorübergehenden Absatz- und Gewinnrückgang hervorruft. In Deutschland produzieren derzeit rund 100 Unternehmen. Dabei sind noch keine Handwerksbetriebe, die die Anlagen verkaufen, installieren und warten, eingerechnet. Rund 58 000 Arbeitsplätze können der Photovoltaikindustrie zugerechnet werden. Der Umsatz aus der Errichtung von Photovoltaikanlagen lag 2008 bei rd. 6,2 Mrd. Euro. Bei den Unternehmen, die diese Anlagen verkaufen, handelt es sich zu einem großen Teil um Handwerksbetriebe, d. h. kleine und mittlere Unternehmen. Insgesamt wird angenommen, dass das Marktvolumen aber auch im Jahr 2010 nicht schrumpft, sondern sogar wachsen wird. Das Marktvolumen in 2009 lag bei rund 3 000 MW zugebauter Leistung. Es wird angenommen, dass das Marktvolumen im Jahr 2010 darüber liegen wird. Die Kürzungen sollen also nur eine Stabilisierung des Marktvolumens und keine Rückführung bewirken. Insofern wird in erster Linie nur einem unverhältnismäßig starken Wachstum der Branche entgegengewirkt.

Die Absenkung der Vergütungssätze stellt eine gerechtfertigte und sachgerechte Maßnahme dar, um die Preissenkungen im Markt nachzuvollziehen und eine Überförderung und Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Die Preise für Anlagen aus solarer Strahlungsenergie sind von Mitte 2008 bis Mitte 2009 um etwa 30 Prozent gefallen. Diese Preissenkung hat zu Mitnahmeeffekten bei Großhändlern, Installationsbetrieben, d. h. Handwerk, und Anlagenbetreibern, geführt. Im Jahr 2010 werden weitere Preissenkungen von ungefähr 10 bis 15 Prozent aufgrund der technologischen Entwicklungen und des Marktgeschehens erwartet. Dem steht bisher in den Jahren 2009 und 2010 nur eine Absenkung der im EEG 2009 vorgesehenen Vergütung von jeweils rund 10 Prozent entgegen. Aus diesen Preissenkungen resultiert ein Spielraum, die Vergütung um insgesamt 20 bis 25 Prozent abzusenken.

Eine einmalige starke Absenkung könnte zu kurzfristigen starken Absatzrückgängen für die Unternehmen führen. Die Absenkung der Vergütung erfolgt daher in zwei Schritten, d. h. durch eine einmalige geringere Absenkung zu den im Gesetz genannten Terminen und eine Anpassung der Degressionshöhe an die Marktentwicklung zum Jahresende. Die Art der Maßnahmen stellt sicher, dass die Absenkung für die Unternehmen verträglich ist.

Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie betreiben, sind durch die Gesetzesänderung nicht betroffen.

b) Unternehmen als Stromabnehmer

Für Unternehmen entstehen in Bezug auf die Strombezugs-kosten keine zusätzlichen Kosten. Der Anstieg der EEG-Umlage und damit eine Erhöhung der Strombezugs-kosten werden durch die Absenkung der Vergütungssätze gebremst. Ohne eine Gesetzesänderung wäre ein deutlich höherer Anstieg zu erwarten.

Im Folgenden werden die möglichen Kostenwirkungen abgeschätzt. Dies betrifft alle Unternehmen, deren EEG-Umlage nicht durch die besondere Ausgleichsregel bereits auf 0,05 Cent pro Kilowattstunde begrenzt ist.

Würden die Differenzkosten des EEG unter Berücksichtigung der durch diesen Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen bei der Solarstromvergütung gleichmäßig an alle in Frage kommenden Stromabnehmer weitergegeben, stiege die EEG-Umlage für alle nicht stromintensiven Stromabnehmer (neben Haushalten auch gewerbliche oder industrielle Abnehmer) rein rechnerisch zunächst von 2,10 Cent pro Kilowattstunde (2011) auf rund 2,30 Cent pro Kilowattstunde im Jahr 2015, um danach bis 2030 wieder auf 0,20 Cent pro Kilowattstunde zu sinken. Ohne die gesetzlichen Korrekturen stiege die EEG-Umlage im o. g. Fall des ungebremsten Ausbaus von 2,10 Cent pro Kilowattstunde (2011) auf rund 2,90 Cent pro Kilowattstunde im Jahr 2015. 2030 würden dann erst 0,50 Cent pro Kilowattstunde erreicht (alle Kostenangaben in Preisen von 2009).

Die einmalige Absenkung der Vergütungssätze zum 1. Juli 2010 sowie die weiteren Maßnahmen wirken auf die EEG-Umlage kostendämpfend. Durch das weiterhin zu erwartende angemessene Marktwachstum werden die Kosten allerdings nur relativ zum ungebremsten Ausbau sinken. Absolut werden die Kosten noch einige Jahre steigen, ehe sie durch die starke Degression und die steigenden Strompreise, wie in der Leitstudie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von 2009 erläutert, auch absolut zurückgehen. Dieser Rückgang wird ab dem Jahr 2015 erwartet.

Kosten für Bürgerinnen und Bürger

Private Haushalte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie betreiben, sind durch die Gesetzesänderung nicht betroffen. Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die Gesetzesänderung wegen ihrer Auswirkungen auf die künftigen Strompreise betroffen. Deutliche Preissteigerungen werden abgewendet, die bei bestehender Gesetzeslage für die Zukunft zu erwarten wären. Der Anstieg der EEG-Umlage und damit eine Erhöhung der Strombezugs-kosten werden durch die Absenkung der Vergütungssätze gebremst. Ohne eine Gesetzesänderung wäre ein deutlich höherer Anstieg zu erwarten.

Auswirkungen auf das derzeitige Anlagenpreisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau treten nicht ein. Die Anlagenpreise von Anlagen aus solarer Strahlungsenergie werden voraussichtlich weiter sinken.

Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Durch dieses Gesetz werden für die Wirtschaft keine neuen Informationspflichten geschaffen, keine bestehenden geändert oder abgeschafft.

b) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine neuen Informationspflichten geschaffen, keine bestehenden geändert oder abgeschafft.

c) Bürokratiekosten für die Verwaltung

Für die Verwaltung werden ebenfalls keine neuen Informationspflichten geschaffen, keine bestehenden geändert oder abgeschafft.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 5. Mai 2010

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Sören Bartol
Berichterstatter

Michael Leutert
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Bernhard Schulte-Drüggelte
Berichterstatter

Heinz-Peter Haustein
Berichterstatter

